



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGE- SETZ BETREFFEND DIE LOTTERIEN UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (KANTONALES LOTTERIEGESETZ, KLG)

UMVERTEILUNG DER LOTTERIEMITTEL

Bericht zur Vernehmlassung

Titel:	EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND DIE LOTTERIEN UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (KANTONALES LOTTERIEGESETZ, KLG)	Typ:	Bericht	Version:	v.3.0
	UMVERTEILUNG DER LOTTERIEMITTEL				
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	13.01.16
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	13.01.2016
Ablage/Name:	Bericht UVLO v.3.0 160112.docx			Registratur:	2015.NWBID.29

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage.....	4
2.1	Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel	4
2.2	Stellungnahme des Regierungsrats	5
2.3	Beschluss des Landrats	5
2.4	Sofortmassnahmen - Öffentlichkeitsarbeit	5
2.5	Interne Vernehmlassung	6
3	Revisionsinhalt.....	6
3.1	Umverteilung	6
3.2	Grundsätzliche Feststellungen	6
3.3	Sportförderung	7
3.3.1	Bekennnis des Bundes zur Leistungsporförderung	7
3.3.2	Unterstützung des Leistungssports.....	7
3.3.3	Konsequente Förderung bis ins Elitealter	7
3.3.4	Vorgesehene Umsetzung.....	8
3.3.5	Sportfonds	9
3.4	Kulturförderung	9
3.4.1	Lotteriemittel in der Kulturförderung.....	9
3.4.2	Neue Aufgaben für die Kulturförderung	10
3.4.3	Verwendung der Lotteriemittel in der Kulturförderung	10
3.4.4	Konsequenzen der Neuverteilung in der Kulturförderung	10
3.4.5	Kulturfonds	11
3.5	Denkmalpflege	11
3.5.1	Lotteriemittel in der Denkmalpflege.....	11
3.5.2	Denkmalpflegefonds	12
3.6	Fondsgelder zur Verfügung des Regierungsrats	12
4	Finanzielle Auswirkungen	12
5	Kommentar zum Revisionsentwurf	13
5.1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz).....	13
5.2	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz).....	13
5.3	Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz).....	14
5.4	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz).....	15

1 Zusammenfassung

Im Frühling 2014 reichte Landrat Philippe Banz eine Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel ein. Dahinter stand die Absicht, dem Leistungssport zu Lasten des Kulturfonds mehr Mittel zukommen zu lassen.

Im Dezember 2014 hiess der Landrat die Motion teilweise gut. Dabei folgte er mit 41 zu 6 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats, der vorschlug, den Anteil der Lotteriemittel zuhanden des Sportfonds von heute 20 % auf 30 % bzw. auf rund 675'000 Franken jährlich zu erhöhen. Dies sollte ermöglicht werden durch eine Reduktion von je 5 Prozent zu Lasten des frei verfügbaren Regierungsratsanteils bzw. des Kulturfonds.

Im Wesentlichen begründete der Landrat seine Zustimmung damit, dass neben dem Breitensport auch der Leistungssport zu fördern und finanziell zu unterstützen sei. Es gehe dabei hauptsächlich um Leistungssportlerinnen und –sportler in Bereichen, welche nicht vom Sport oder von Werbeauftritten leben könnten. Überdies könne mit zusätzlichen Mitteln auch die vom Leistungssport benötigte Infrastruktur unterstützt werden.

Die nun vorgesehene Umsetzung der Leistungssportförderung geht von einer Priorisierung bei den zu unterstützenden Sportarten aus und unterscheidet in der Beitragshöhe zwischen olympischen und nicht-olympischen respektive paralympischen Disziplinen. Dies aufgrund der deutlich höheren Leistungsdichte und dem weit höheren Professionalisierungsgrad in den olympischen Sportarten. Ausschlaggebend für die Vergabe und die Höhe eines Förderbeitrags ist der finanzielle Bedarf der Athletin oder des Athleten. Dieser wird aufgrund verschiedener Kriterien bewertet. Der maximale Förderbeitrag pro Jahr beträgt für Sportlerinnen und Sportler aus olympischen Sportarten 12'000 Franken und für solche aus nicht-olympischen und paralympischen Sportarten 6'000 Franken. Im Sinne einer Gegenleistung werden die begünstigten Athletinnen und Athleten verpflichtet, sich als Botschafter für den Nidwaldner Sport zur Verfügung zu stellen.

Mit der Umverteilung werden dem Kulturfonds künftig über 110'000 Franken pro Jahr weniger an Lotteriemitteln zufließen. Für grössere Projekte und Aufgaben, die auf das Museum zukommen, muss in Zukunft auf Rückstellungen zurückgegriffen werden. Und die Kulturkommission wird vermehrt Gesuche um finanzielle Unterstützung ablehnen oder aus den Rückstellungen abdecken müssen.

Die vorgesehenen Gesetzesrevisionen betreffen das Lotteriel-, das Sport-, das Kulturförderungs- und das Denkmalschutzgesetz. Da es bei den Neuerungen im finanziellen Bereich um eine reine Umverteilung geht, sind mit der Revision keine zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Rahmen der internen Vernehmlassung wurden keine Änderungen am vorgelegten Gesetzesentwurf gewünscht.

2 Ausgangslage

2.1 Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel

Mit Datum vom 25. März 2014 haben Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Mitunterzeichnende eine Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel vom Kulturfonds zu Gunsten des Sportfonds eingereicht.

Der Motionär stellte in seinem Vorstoss folgende Anträge:

- Das Sportgesetz sei zu überarbeiten und die Leistungssportförderung im kantonalen Gesetz zu integrieren.

- Die Sportverordnung sei vom Regierungsrat zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Für die Förderung des Leistungssports im Kanton Nidwalden sei ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen.
- Für die Finanzierung des Leistungssport-Förderungsprojekts sei aus dem Lotteriefonds die Zuweisung anzupassen. Beim Sportfonds sei der Betrag von 20 % auf 30 % zu erhöhen und gleichermassen sei der Kulturfonds von 40 % auf 30 % zu reduzieren.

Seinen Vorstoss begründete Landrat Banz unter anderem wie folgt:

- der Leistungssport habe in der Schweiz einen hohen Stellenwert;
- vom Volk werde gefordert, dass mehr Geld in den Leistungssport investiert werden solle;
- eine Studie des Bundesamts für Sport zeige, dass der Leistungssport mehr finanzielle Unterstützung brauche;
- die finanziellen Möglichkeiten der Sportler liessen es nicht zu, während der Vorbereitung auf einen Grossanlass voll auf die Karte Sport zu setzen;
- möglicherweise könnten aufgrund ihres Potenzials mehr Athletinnen und Athleten für den Kanton Nidwalden Ehre einlegen;
- Leistungssportlerinnen und –sportler seien grosse Vorbilder;
- das Nidwaldner Sportgesetz lasse eine Förderung des Leistungssports mit Ausnahme der Nachwuchsförderung nicht zu.

2.2 Stellungnahme des Regierungsrats

Mit Beschluss vom 23. September 2014 schlug der Regierungsrat vor, nur eine Verschiebung von 5 % der Lotteriemittel vom Kultur- in den Sportbereich vorzunehmen und beantragte dem Landrat die teilweise Gutheissung der Motion. Damit wollte er den Zufluss der finanziellen Mittel in den Kulturfonds nicht zu stark einschränken. Auf der andern Seite war der Regierungsrat bereit, von den 15 % Lotteriemittel, die ihm gemäss Art. 15 Abs. 1 des Lotteriegengesetzes für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke zur Verfügung stehen, 5 % dem Sportfonds zu übertragen.

2.3 Beschluss des Landrats

Der Landrat hiess mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 die Motion zur Umverteilung der Lotteriemittel im Sinne der regierungsrätlichen Stellungnahme mit 41 zu 6 Stimmen gut. Im Wesentlichen wurde die Zustimmung damit begründet, dass neben dem Breitensport auch der Leistungssport zu fördern und finanziell zu unterstützen sei. Es gehe dabei hauptsächlich um Leistungssportlerinnen und –sportler in Sportarten, welche nicht vom Sport oder von Werbeauftritten leben könnten. Überdies könne mit zusätzlichen Mitteln auch die vom Leistungssport benötigte Infrastruktur unterstützt werden.

2.4 Sofortmassnahmen - Öffentlichkeitsarbeit

Mit Beschluss vom 7. Juli 2015 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Sportgesetzes und im Sinne einer Übergangslösung entschieden, dass aus den Lotteriemitteln, die ihm für „weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke“ zur Verfügung stehen, im Jahr 2015 50'000 Franken und im Jahre 2016 75'000 Franken in den Sportfonds übertragen werden. Der Regierungsrat beauftragte dabei die Bildungsdirektion, entsprechende Gesuche zu prüfen und ausgewählte Athletinnen und Athleten und aus dem Sportfonds mit maximal 100'000 Franken pro Jahr zu unterstützen. Die Gültigkeit dieser Übergangslösung setzte der Regierungsrat bis zum Inkrafttreten der revidierten Gesetzgebung zur Umverteilung der Lotteriemittel fest.

Im Rahmen einer Medienkonferenz informierte die Bildungsdirektion am 15. Dezember 2015 in Emmetten Medienschaffende, Vertreter aus Politik sowie den Sportvereinen und -verbänden über die Umsetzung der kantonalen Leistungssportförderung. Mit dem Start der Leistungssportförderung profitierten 2015 erstmals zwölf Athletinnen und Athleten aus Nidwalden von einem Förderbeitrag des Kantons. Dabei handelt es sich um Athletinnen und

Athleten aus acht verschiedenen Sportarten aus den olympischen Disziplinen. Der Kanton unterstützte dabei die selektionierten Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit je einem Beitrag zwischen 6'000 und 9'000 Franken.

2.5 Interne Vernehmlassung

Am 14. September 2015 lud der Bildungsdirektor alle Direktionen und die Staatskanzlei im Rahmen des internen Vernehmlassungsverfahrens ein, Stellung zum vorgelegten Gesetzesentwurf zu nehmen. In diesem Rahmen ging der Wunsch ein, die Förderung des Leistungssports so auszugestalten, dass den entsprechenden Athletinnen und Athleten kein bürokratischer Aufwand entstehe. Im Übrigen wurde das Einverständnis mit der Vorlage kund getan oder es wurde auf einen Mitbericht verzichtet. In diesem Sinne wird die Revisionsvorlage zur internen Vernehmlassung unverändert in die externe Vernehmlassung geschickt.

3 Revisionsinhalt

3.1 Umverteilung

Die Lotteriemittel, die dem Kanton Nidwalden jährlich vom Bund zugewiesen wurden, belieben sich in den vergangenen Jahren durchschnittlich auf rund 2.25 Mio. Franken. Die vom Landrat im Rahmen der Motion Banz unterstützte Umverteilung präsentiert sich wie folgt:

Verteilung der Lotteriemittel	frei verfügbarer RR-Anteil	Anteil Sportfonds	Anteil Kulturfonds	Anteil DMP-Fonds*
Regelung bisher gemäss Kulturförderungsgesetz bzw. Sportgesetz	15 % 337'500*	20 % 450'000	40 % 900'000	25 % 562'500
Neuregelung	10 % 225'000	30 % 675'000	35 % 787'500	25 % 562'500
Differenz	-5 % -112'500	+10 % +225'000	-5 % -112'500	(...)** (...)**

*Die Geldbeträge entsprechen einem gerundeten mehrjährigen Durchschnitt

** Neu werden dem DMP-Fonds die nicht verteilten Gelder aus dem frei verfügbaren RR-Anteil nicht mehr zufließen. Diese schwankten in den vergangenen Jahren zwischen 1000 und 75'000 Franken.

Die Umverteilung der Lotteriemittel bedingt eine Revision

- des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Lotteriegesetz, NG 932.1),
- des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetze, NG 319.1),
- des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, NG 321.1) sowie
- des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, NG 322.2).

Die Gelder, welche der Regierungsrat von seinem Anteil jeweils nicht verteilt, flossen bisher gemäss Art. 41 Abs. 2 Ziff. 2 des Denkmalschutzgesetzes in den Denkmalpflegefonds. Dies wird künftig nicht mehr der Fall sein, da der Regierungsrat die ihm zur Verteilung vorbehaltenen und nicht ausbezahlten Gelder in einem neu einzurichtenden „Lotteriefonds“ anlegen wird.

3.2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Gleichwertigkeit von Sport und Kultur wurde im Rahmen der Diskussionen über die Umverteilung der Lotteriemittel nie in Frage gestellt. Gleichwertigkeit zeigt sich allerdings nicht zwingend in der Verteilung der Lotteriemittel. Die Sport- und die Kulturförderung stehen in so

verschiedenen Umfeldern, dass ein Vergleich der beiden Bereiche nicht zielführend ist. So wird aus dem Kulturfonds nicht nur die direkte Kulturförderung bezahlt, sondern es werden auch Institutionen finanziert.

In den Kulturfonds fliessen heute jährlich ca. 900'000 Franken, in den Sportfonds ca. 450'000 Franken. Neu werden je ca. 112'500 Franken vom Kultur- bzw. vom Regierungsratsanteil in den Sportfonds verschoben. Für die Kultur bedeutet das eine Reduktion des Budgets um einen Achtel.

3.3 Sportförderung

3.3.1 Bekenntnis des Bundes zur Leistungssportförderung

In Art. 16 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; SR 415.0) bekennt sich der Bund ausdrücklich zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports und sieht dazu gezielte Massnahmen vor. Das Bekenntnis des Bundes zum Leistungssport verpflichtet auch die Kantone, ihre Athletinnen und Athleten zu unterstützen. Die neusten Studien über die Sportaktivität und das Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung „Sport Schweiz 2014“ sowie über den Leistungssport in der Schweiz „SPLISS-CH 2011“ unterstreichen diese Bestrebungen.

3.3.2 Unterstützung des Leistungssports

Die erfolgreichen Exponenten des Leistungssports stehen für Fleiss, Durchhaltewillen, Zielstrebigkeit und Engagement. Ihre Vorbildwirkung und die positive Ausstrahlung auf die Sportvereine, Sportlerinnen und Sportler sind von erheblicher Bedeutung.

Die finanziellen Möglichkeiten von Leistungssportlerinnen und -sportlern lassen es heute oft nicht zu, während der wichtigen Vorbereitungszeit für einen Grossanlass voll auf die Karte Sport zu setzen. Dies trifft insbesondere auf wenig medienrelevante Sportarten wie Biathlon, Kanu, Leichtathletik, Rudern, Skilanglauf, Sportschiessen zu, in denen im Kanton Nidwalden zahlreiche vielversprechende Nachwuchsathletinnen und -athleten aktiv sind. Gerade der Wechsel von den Junioren- zu den Elitekategorien ist nicht nur sportlich sondern auch finanziell eine grosse Herausforderung: Zum einen profitieren sie nicht mehr vom „Juniorenbonus“ und zum anderen sind ihnen die Türen für grosse Sponsorenverträge meist noch verschlossen.

Mittlerweile kennen 21 Schweizer Kantone eine direkte oder indirekte Unterstützung für ihre Elitesportler, von denen zum Beispiel der Kanton Luzern die Qualifizierten mit einem monatlichen Beitrag von bis zu 1'000 Franken unterstützt.

3.3.3 Konsequente Förderung bis ins Elitealter

Mit den Geldern des Sportfonds unterstützt der Kanton Nidwalden heute den Kinder- und Jugendsport, den Nachwuchs-, den Breiten- und Vereinssport und den Erwachsensport bis hin zum Seniorensport. Der Leistungssport fehlt bisher, was im Gegensatz zur Ausbildungspolitik des Kantons in diesem Bereich steht: Das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ, NG 311.311) sowie die Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte (Hochbegabtenvereinbarung HBV; NG 311.312) bilden die rechtliche Grundlage, auf der die schulische und die sportliche Ausbildung ausgewiesener Talente an einschlägigen Ausbildungsinstitutionen gezielt gefördert werden kann. Auf dieser Basis hat der Kanton im Schuljahr 2014/15 die Schulgelder von 25 Jugendlichen übernommen und dafür rund 250'000 Franken aufgewendet. Die finanzielle Unterstützung *nach* Abschluss einer solchen Ausbildung ist im Moment nicht sichergestellt. Diese Situation

ist unbefriedigend und eine Fortsetzung der Unterstützung wäre im Sinne der Leistungssportförderung angezeigt.

3.3.4 Vorgesehene Umsetzung

Die vorgesehene Umsetzung der Leistungssportförderung geht von einer Priorisierung bei den zu unterstützenden Sportarten aus und unterscheidet in der Beitragshöhe zwischen olympischen und nicht-olympischen respektive paralympischen Disziplinen. Dies aufgrund der deutlich höheren Leistungsdichte und dem weit höheren Professionalisierungsgrad in den olympischen Sportarten.

Wie bereits im Rahmen der Übergangsbestimmungen (vgl. Ziff. 2.4) vorgesehen, können Förderbeiträge sowohl von Einzel-, Team- als auch Mannschaftssportlerinnen und –sportlern beantragt werden. Bedingung ist die Ausübung einer olympischen Sportart und der Ausweis einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze oder Elite. Die Athletinnen und Athleten müssen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder einen engen Bezug zu Nidwalden nachweisen können. In Ausnahmefällen können auch Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Card Elite oder höher aus nicht-olympischen, paralympischen oder Sportarten mit einer speziellen Bedeutung für den Kanton Nidwalden unterstützt werden.

Bei der Festsetzung der Förderbeiträge spricht sich die Bildungsdirektion mit der Stiftung Schweizer Sporthilfe von Swiss Olympic ab und orientiert sich an denjenigen Kantonen, die bereits eine individuelle Athletenförderung kennen. Durch die Zusammenarbeit mit der Schweizer Sporthilfe kann der Administrationsaufwand für die Bildungsdirektion gering gehalten werden.

Ausschlaggebend für die Vergabe und die Höhe eines Förderbeitrags ist der finanzielle Bedarf des Athleten. Dieser wird aufgrund der Kriterien Einnahmen, Ausgaben für den Sport sowie dem Gesamtbild bewertet. Der maximale Förderbeitrag pro Jahr beträgt für Sportlerinnen und Sportler aus olympischen Sportarten 12'000 Franken und für Sportlerinnen und Sportlern aus nicht-olympischen und paralympischen Sportarten 6'000 Franken.

Im Gegenzug geht die Athletin oder der Athlet eine Verpflichtung ein, sich als Botschafterin oder Botschafter für den Nidwaldner Sport zur Verfügung zu stellen. Das Einhalten der Ethik-Charta von Swiss Olympic und der Antidopingverordnung von Antidoping Schweiz sind Grundvoraussetzungen für eine Vereinbarung.

Aktuell besitzen 8 Nidwaldner Athletinnen und Athleten eine Swiss Olympic Card Silber oder Bronze. Weitere 7 aus einer olympischen Sportart besitzen die tiefer einzustufende Swiss Olympic Card Elite. Aufgrund der Kriterien zur Vergabe der Swiss Olympic Cards und den Informationen des Leiters Athletenförderung bei der Stiftung Schweizer Sporthilfe kommen für das Jahr 2015 keine weiteren Athletinnen und Athleten für einen Förderbeitrag des Kantons in Frage. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel und der geringeren Ausgaben zur Ausübung nicht-olympischer Sportarten werden sich die Unterstützungsleistungen des Kantons in erster Linie auf die Athletinnen und Athleten olympischer Sportarten konzentrieren.

Die Bildungsdirektion wird sich bei der Vergabe der Förderbeiträge an das Budget und die genannten Kriterien halten. Die Fördermittel werden ausschliesslich den Lotteriemitteln des Sportfonds entnommen; ein durchsetzbarer Anspruch auf Förderbeiträge besteht nicht.

Das aufgezeigte Verfahren sowie die zugehörigen Bedingungen werden im Rahmen einer Richtlinie der Bildungsdirektion zuhanden der Abteilung Sport für die Anwendung nach Inkrafttreten der vorgesehenen Gesetzesanpassungen festgelegt.

3.3.5 Sportfonds

Der Kanton führt gemäss Art. 10 des Sportgesetzes einen Sportfonds. Die Mittel, die gemäss Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 dem Fonds in den vergangenen fünf Jahren zugewiesen wurden, präsentieren sich wie folgt:

Dem Fonds werden zugewiesen:	2011	2012	2013	2014
Ziff. 1: 20 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen	443'917	464'108	465'683	481'161
Ziff. 2: der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil	<i>Letztmals im Jahr 2007 separat ausbezahlt, ab 2008 im Beitrag swisslos enthalten</i>			
Ziff. 3: die vom Regierungsrat aus seinem frei verfügbaren Anteil an den Lotteriemitteln bereitgestellten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 4: die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 5: Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports	0	0	0	0
Ziff. 6: die Zinsen des Fondsvermögens	6'853	7'040	5'930	3'129
Fondsvermögen per Ende Jahr	703'972	790'724	625'815	513'391

Um in Nidwalden ein Leistungssport-Förderprogramm umsetzen zu können, bedarf es zusätzlicher Mittel. Seit 2014 decken die Sportfondseinlagen die Bedürfnisse der Gesuchsteller nicht mehr. Mit den angekündigten Gesuchen zur Unterstützung von Sportinfrastrukturen sind die Reserven aus dem Sportfonds mit oder ohne „Leistungssportförderung“ in etwa vier Jahren aufgebraucht. Aktuell liegen Gesuche zur Unterstützung von Sportinfrastruktur (Tennisplätze, Kanustrecke, Kinderschwimmbekken, u.a.) mit einer Gesamtsumme von rund 300'000 Franken vor. Aufgrund der Nutzungsdauer der Sportinfrastrukturen in Nidwalden werden die Sportvereine bis 2018 weitere zusätzliche Gesuche einreichen.

Die Gewährleistung der teilweise überlebenswichtigen Beiträge an Sportvereine und Sportanlässe wird als äusserst wichtig erachtet, prägen doch die Sportvereine die Nidwaldner Sportszene und sind für die einheimische Bevölkerung von grosser Bedeutung.

3.4 Kulturförderung

3.4.1 Lotteriemittel in der Kulturförderung

Die Kulturförderung hat ausser den Kulturfondsgeldern keine weiteren Finanzierungsquellen. Der gesamte Anschaffungskredit der Kantonsbibliothek bspw. läuft über den Kulturfonds. Ebenso der Kredit für Anschaffungen von Museumsobjekten sowie der gesamte Budgetposten für Ausstellungen und Veranstaltungen.

Nidwalden und Obwalden finanzieren den Ankaufskredit ihrer Kantonsbibliotheken – im Gegensatz zu den übrigen Zentralschweizer Kantonen – ausschliesslich aus Lotteriemitteln. Auch bei der Denkmalpflege werden in Nidwalden (und Schwyz) sämtliche Beiträge aus Lotteriemitteln bestritten, während die übrige Zentralschweiz zusätzlich ordentliche Mittel vorsieht. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in allen sechs Zentralschweizer Kantonen der Betrag, der aus den Lotteriemitteln in die Kulturförderung fliesst, deutlich höher ist als derjenige zugunsten der Sportförderung. Die Fondsvermögen präsentieren sich so, dass dasjenige des Sportfonds leicht über einem Jahresbeitrag liegt, während die Vermögen im Kultur- und im Denkmalpflegefonds deutlich grösser sind.

3.4.2 Neue Aufgaben für die Kulturförderung

2014 hat die Kulturförderung im Zuge einer Bereinigung neue Aufgaben übernommen, die bisher aus den weiteren Lotteriemitteln finanziert wurden, bspw. die Leistungsvereinbarung des Jugendkulturhaus Senkel über jährlich 40'000 Franken oder die Unterstützung von grossen Breiten-Kulturevents wie bspw. das Freiluftspiel „Kampf um Bannalp“. Seit 2014 unterstützt die Kulturförderung zusätzlich das Zentralschweizer Literaturhaus mit jährlich 100'000 Franken für fünf Jahre. Eine anschliessende – allerdings geringer ausfallende – Finanzierung ist absehbar. Gleichzeitig ist die Anzahl der eingehenden Gesuche bei der Kulturförderung in den letzten Jahren deutlich angestiegen, insbesondere im Bereich der Vereins- und Volkskultur.

3.4.3 Verwendung der Lotteriemittel in der Kulturförderung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben 2014 im Bereich der Kulturförderung zusammen.

	Einnahmen 2014 (40 %)	Einnahmen neu (35 %)	Ausgaben 2014
Kulturkommission (inkl. Leistungsvereinbarungen SMT, Senkel, lit.z etc.)	—	—	470'000
Ankauf Kantonsammlung	—	—	38'650
Museum (Winkelriedhaus, Salzmagazin, Festung Fürigen)	—	—	248'000
Weitere Projekte (bspw. NOW, Kantonsgeschichte)	—	—	279'000
Kantonsbibliothek	—	—	75'600
Lotteriemittel	967'300	846'388	—
Verkaufsprovisionen	9'100	9'000	—
Gebühren und Eintrittsgelder	40'362	40'000	—
Total	1'016'762	895'388	1'111'250

3.4.4 Konsequenzen der Neuverteilung in der Kulturförderung

Die Rückstellungen sind von der Bildungsdirektion bisher so angelegt gewesen, dass Bibliothek, Museum und Kulturförderung eine zweijährige Planungssicherheit hatten und dass in regelmässigen Abständen grössere Projekte wie bspw. die Kantonsgeschichte realisiert werden konnten. Für grössere Projekte und Aufgaben, die auf das Museum zukommen (bspw. Neukonzeption Festung Fürigen), muss in Zukunft auf bisher getätigte Rückstellungen zurückgegriffen werden. Die Kulturkommission wird angesichts der Beschränkung der Mittel und der stetig steigenden Anzahl Anträge vermehrt Gesuche ablehnen müssen, da ein lineares Sparen in der Projektförderung oft keinen Sinn macht.

3.4.5 Kulturfonds

Der Kanton führt gemäss Art. 12 des Kulturförderungsgesetzes einen Kulturfonds. Die Mittel, die gemäss Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 dem Fonds in den vergangenen fünf Jahren zugewiesen wurden, präsentieren sich wie folgt:

Dem Fonds werden zugewiesen:	2011	2012	2013	2014
Ziff. 1: 40 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen	887'834	928'216	931'366	962'320
Ziff. 2: die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 3: der Ertrag aus Verkaufsprovisionen (die Beträge enthalten v.a. ausserordentliche Projektgelder wie bspw. die Ankaufsunterstützung A. Odermatt der Landis und Gyr Stiftung 2014 von 36'000 Franken)	2'153	3'170	40'854	9'099
Ziff. 5: Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek	0	0	0	0
Ziff. 4: der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder	51'118	42'641	56'390	40'362
Ziff. 6: die Zinsen des Fondsvermögens	19'862	15'203	13'592	10'311
Fondsvermögen per Ende Jahr	1'520'336	1'812'315	2'062'289	1'972'919

3.5 Denkmalpflege

3.5.1 Lotteriemittel in der Denkmalpflege

Mit der Revision des Denkmalschutzgesetzes wurde eine Reduktion der Denkmalpflegemittel bewirkt, da alle bisher aus dem ordentlichen Budget bezahlten Beiträge (50'000 Franken für freiwillige Beiträge) neu auch aus den 25% Lotteriemittel zuhanden des Denkmalpflegefonds entrichtet werden. Zusätzlich müssen neu auch besondere Aufwendungen für die Archäologie aus diesem Fonds bezahlt werden. In den letzten 10 Jahren sind im Schnitt jährlich 40'000 Franken aus den übrigen Lotteriemitteln in den Denkmalpflegefonds überwiesen worden. Diese entfallen mit der neuen Regelung (vgl. Ziff. 3.1). Die Reduktion der Denkmalpflegemittel kann insbesondere bei grossen Projekten dazu führen, dass die Lotteriebeiträge durch ordentliche Mittel ergänzt werden müssen. Da die Bundesgelder prozentual zu den kantonalen Beiträgen entrichtet werden, könnte es ansonsten passieren, dass die Bauherrschaft den ihr zustehenden Betrag nicht einfordern kann.

3.5.2 Denkmalpflegefonds

Die Mittel, die gemäss Art. 41 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 dem Denkmalpflegefonds in den vergangenen fünf Jahren zugewiesen wurden, präsentieren sich wie folgt:

Dem Fonds werden zugewiesen:	2011	2012	2013	2014
Ziff. 1: 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen	554'896	580'135	582'103	601'450
Ziff. 2: die weiteren Lotteriemittel, die im betreffenden Jahr nicht anderweitig verwendet wurden	66'307	38'067	74'729	886
Ziff. 3: die Finanzhilfen des Bundes	111'000	243'881	697'226	245'000
Ziff. 4: die vom Landrat bewilligten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 5: die Zinsen des Fondsvermögens	3'757	8'680	8'859	8'196
Fondsvermögen per Ende Jahr	868'047	1'181'164	1'639'222	2'146'465

3.6 Fondsgelder zur Verfügung des Regierungsrats

Wie oben dargestellt werden dem Regierungsrat bis heute 15 Prozent der Lotteriemittel zu dessen Verfügung für „gemeinnützige und wohltätige Zwecke“ zugewiesen. Die Mittel, welche der Regierungsrat nicht verteilte, wurden dem Denkmalpflegefonds zugewiesen. Gleichzeitig mit der vorgesehenen Reduktion des Regierungsratsanteils auf 10 Prozent soll auch hier ein Gefäss mit der Bezeichnung „Lotteriefonds“ geschaffen werden. Zur Illustration sind nachfolgend willkürlich ausgewählte Nutzniesser aufgelistet, welche in den Genuss von Lotteriemitteln aus dem frei verfügbaren Anteil des Regierungsrats stammten:

- Gästival 200 Jahre Gastfreundschaft. Kantonale Projektorganisation
- Gigathlon. Gemeinde Ennetbürgen
- Verkehrshaus der Schweiz. Betriebskostenbeitrag
- Stanser Musktage. Sanierungsbeitrag
- IG Jugendkulturhaus SENKEL, Stans
- Buchprojekt "Fische kennen keine Grenzen". Justiz- und Sicherheitsdirektion
- 150 Jahre Winkelried - also: Denk mal! Fachhochschule Nordwestschweiz
- Glückskette Schweiz
- Nidwaldner Wanderwege. Neuer Wanderführer NW
- Winterhilfe Nidwalden
- Baubeitrag Pfadiheim. Pfadi Stans-Ennetmoos
- Unwetter Bosnien. Caritas Schweiz
- Naturforschende Gesellschaft OW und NW
- Jubiläumsprojekt "Marignano 2015"
- Pro Senectute Nidwalden
- Schweizer Jugend forscht
- Médecins Sans Frontières

4 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Gesetzesrevisionen betreffen im Wesentlichen die Umverteilung der Lotteriemittel, die dem Kanton von Swisslos zugewiesen werden. Dabei handelt es sich um eine reine Umverteilung, die keine zusätzlichen Kosten verursacht.

5 Kommentar zum Revisionsentwurf

5.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz)

Art. 14 Fonds

Die Überschrift des Artikels, in der bisher Kultur, Denkmalpflege und Sport genannt wurden, wird vereinfacht.

Ziffer 4 bezeichnet den neu zu schaffenden Regierungsfonds mit „Lotteriefonds“. Dessen Verwendung dient gemäss Artikel 15 gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken.

Art. 15 Lotteriefonds

1. Finanzierung, Zuständigkeit

Es wird neu ein Lotteriefonds geschaffen, aus welchem der Regierungsrat (bzw. die Finanzdirektion bei Beträgen bis zu 20'000 Franken) weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke unterstützen kann. Die Ausgestaltung des Artikels erfolgt im Wesentlichen analog zu demjenigen über den Sportfonds.

Der Mittelzufluss beträgt neu 10 Prozent der jährlich dem Kanton zugewiesenen Lotteriegelder. Im Übrigen vgl. Ziff. 3.6.

5.2 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)

Art. 1 Grundsatz

Der Grundsatz zum Sportgesetz wird mit einem Hinweis auf die Leistungsförderung erweitert: Der Kanton fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen zum Zwecke *der körperlichen Leistungsfähigkeit...*

Art. 3 Jugend + Sport

Mit der Herabsetzung des J+S-Alters von 10 auf 5 Jahre durch den Bund auf den 1. Januar 2011 ergibt sich der entsprechende Nachvollzug im vorliegenden Gesetz. Diese Anpassung hat keine Auswirkung auf die Vorgaben zur Kinderförderung, wie sie in Art. 4 festgelegt sind und also ihre Gültigkeit behalten.

Art. 9 Sportanlagen

Die in der Volksschulgesetzgebung vorgesehene Erstattung von Beiträgen zugunsten des Baus von Sportanlagen wurde auf den 1. Januar 2008 aufgehoben. Im Rahmen des Projekts *Entlastung der Haushalte des Kantons und der Gemeinden* entschied der Landrat 2007 generell auf Beiträge an Schulhausneu- oder -ausbauten zu verzichten und passte das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) entsprechend an. In diesem Sinne stellt die vorliegende Korrektur im Sportgesetz einen rein formalen Nachvollzug gültigen Rechts dar.

Art. 10 Sportfonds

1. Finanzierung

In Abs. 2 Ziff. 1 wird die Verteilung von bisher 20 auf neu 30 Prozent korrigiert und der Begriff „Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzt.

Art. 11 2. Verwendung

In Abs. 1 Ziff. 2 wird neu die Förderung des Leistungssports verankert, das zentrale Anliegen der vorgesehenen Umverteilung der Lotteriemittel.

Art. 13 Versicherung

Im Jahr 2013 änderte das bundesrechtliche Sportförderungsgesetz (SpoFöG). Unter anderem wurde mit dieser Änderung die Verpflichtung der Kantone zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Teilnehmer von J+S-Anlässen aufgehoben. Der Bericht des Bundesrates hält hierzu fest: „Aufgrund veränderter Voraussetzungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird auf die obligatorische Haftpflichtversicherung und die kostenlose ärztliche Untersuchung verzichtet.“

Zudem wurde die Sportförderungsverordnung (SpoFöV) angepasst und um Art. 11 Abs. 3 ergänzt: „Die Organisatoren von J+S-Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.“

Da in der heutigen Zeit J+S-Anlässe häufig nicht mehr durch den Staat und seine Angestellten durchgeführt werden, wird auf Grund der Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen diese sehr weitgehende Versicherungsgarantie durch den Kanton gestrichen.

5.3 Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)

Art. 7 Bestand

Die bisherige Ziff. 2 von Abs. 2 wird aufgehoben, da das Höfli nicht mehr zum Bestand des Nidwaldner Museums gehört.

Art. 12 Kulturfonds 1. Finanzierung

In Abs. 2 Ziff. 1 wird die Verteilung der Lotteriemittel von bisher 40 auf neu 35 Prozent korrigiert.

Analog zur Regelung des Sportfonds wird Ziff. 2a hinzugefügt: Zugunsten des Kulturfonds kann vom Regierungsrat aus dessen Lotteriemittel-Anteil Geld zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird der Begriff „Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzt.

5.4 Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)

Art. 41 Denkmalpflegefonds

In Abs. 2 werden die Ziff. 3 und 4 neu formuliert und entsprechen damit der Regelung des Sportfonds.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer